



Gemeinsame Pressemitteilung von Claudia Tausend, MdB und Sebastian Roloff, MdB

Sebastian Roloff, MdB
Wahlkreisbüro
Freibadstraße 9 (Rückgebäude)
81543 München
Telefon: +49 (0)89 - 444545-85
sebastian.roloff.wk@bundestag.de

Claudia Tausend, MdB
Wahlkreisbüro
Oberanger 38
80331 München
Telefon: +49 (0)89 - 18932858
Fax: +49 (0)89 - 44232480
claudia.tausend.wk@bundestag.de

München, 09.02.2023

Erleichterungen für die Einberufung digitaler Mitgliederversammlungen

Mit dem „Gesetz zur Einführung digitaler Mitgliederversammlungen in Vereinen“ ermöglichen wir Vereinen auch ohne Satzungsänderungen ihre Mitgliederversammlung im virtuellen Raum abhalten zu können. Damit gehen wir einen großen Schritt Richtung Digitalisierung im Vereinswesen und sorgen für größere Flexibilität.

Sebastian Roloff MdB dazu: „Das Vereinswesen spielt eine große Rolle im alltäglichen Leben vieler Menschen. Die Mitgliederversammlungen sind das Herz eines jeden Vereins. Das gesetzliche Leitbild sieht die Versammlung in Präsenz vor. Während der Corona-Pandemie haben wir aber mit einer Sonderregelung den Vereinen mehr Flexibilität ermöglicht, um das Vereinswesen auch mit digitalen Sitzungen am Leben zu erhalten. Jetzt haben wir eine dauerhafte Regelung gefunden.“

*„Ohne Satzungsänderungen kann das einberufende Gremium nun die Versammlung in hybrider Form organisieren. Zusätzlich kann auch beschlossen werden, rein virtuelle Sitzungen abzuhalten, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt. Eine Satzungsänderung ist auch hier nicht erforderlich. Damit geben wir Vereinen die größtmögliche Freiheit, sich selbst zu organisieren und betonen gleichzeitig die Bedeutung der Mitgliederversammlung. Die Vereine und ihre Mitglieder können am besten entscheiden, welche Form für sie die Praktikabelste ist. Diese neue Flexibilität wird das Engagement in Vereinen stärken“, erklärt **Claudia Tausend** MdB.*



Während der Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie waren Mitgliederversammlungen in Präsenz nur unter großen Schwierigkeiten plan- und durchführbar. Daher erleichterte der Gesetzgeber die Vereinsarbeit durch größere Flexibilität bei der Einberufung digitaler Mitgliederversammlungen. Diese Regelung war jedoch befristet und lief im letzten Jahr aus. Jetzt haben wir in der Ampelkoalition eine Folgeregelung für digitale Mitgliederversammlungen verabschiedet und ergänzen § 32 BGB um einen Absatz zu hybriden beziehungsweise virtuellen Mitgliederversammlungen.